Umweltdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz
Telefon 041 819 21 11
Telefax 041 819 21 19
www.sz.ch

kantonschwyz

Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)

Anhörungsformular

Das vorliegende Dokument dient der Erfassung der Rückmeldungen zur Anhörung. Es erleichtert die Zusammenstellung der verschiedenen Eingaben und deren weiteren Bearbeitung.

Wir bitten Sie, Ihre Rückmeldung in diese Vorlage einzubauen und diese per E-Mail bis am

29. September 2017 an das **anjf@sz.ch**

zu senden. Für Ihre wertvolle Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Anhörung:

Partei Behörde Organisation	**Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK)** **Leutschenstrasse 9, Postfach 323, 8807 Freienbach**
Kontaktperson Name, Vorname	**RA Richard Kälin, Leiter Geschäftsstelle**
Telefon	**055 415 50 51**
E-Mail	**info@vszk.ch**

Generelle Anmerkungen

(Tragen Sie hier bitte allfällige generelle Anmerkungen zur JWV ein)

Der VSZK schliesst sich den Anmerkungen und Einwänden der OAK an und unterstützt diese.

Zu den wildbedingten Verhütungsmassnahmen und Schäden ergibt sich, dass diese vollumfänglich abzugelten sind, d.h. wenn über die forstliche Subventionsschiene keine 100%ige Deckung möglich ist, ist die Differenz über die kantonale Wildschadenkasse abzugelten.

Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Kann-Formulierungen. Diese sind durch verbindliche Formulierungen zu ersetzen. Kann-Formulierungen bieten in der Praxis regelmässig Raum für willkürliche Entscheide durch den 'Anwender' und strapazieren die Rechtssicherheit, insbesondere für den Adressaten der Bestimmung. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Als weitere, grundsätzliche Anmerkung ergibt sich, dass bei künftigen Revisionen des Jagd- und Wildschutzrechtes die kantonalen Erlasse gestrafft, auf das Wesentliche beschränkt und besser auf die bundesrechtliche Systematik abgestimmt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Bestimmungen ohne Gegenbemerkungen, sowie die unnütze vierte Spalte ausgeblendet.

Detaillierte Rückmeldungen zu der Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)

(Benützen Sie bitte die nachfolgende Tabelle für Ihre detaillierte Rückmeldung zu einzelnen Punkten der Vorlage und/oder des Erläuterungsberichtes.)

Zwecks der besseren Lesbarkeit werden die Paragrafen leicht anders formatiert (und entspricht so nicht der Formatierung der Vorlage).

III. Wildlebensräume, Wildschutz und Hege		
§ 41 Schutz der Lebensräume [1] Störungen durch touristische, sportliche und weitere Freizeitaktivitäten in den Lebensräumen der wildlebenden Säugetiere und Vögel sind soweit möglich zu vermeiden. [2] Um den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz begegnen zu können, treffen Umweltdepartement, Amt und Wildhut im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen, um: a) wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und aufzuwerten; b) die Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten und zur Verhinderung von Wildschäden zu verbessern.	UMFORMULIEREN: a) wildgerechte Lebensräume ~~zu schaffen~~, zu erhalten und aufzuwerten;	Die Schaffung neuer Wildruhezonen wurde vom Kantonsrat bei der Beratung des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes abgelehnt. Im Gegensatz dazu könnten mit der Formulierung in § 41 Buchstabe a solche Zonen neu geschaffen werden. Bestehende wildgerechte Lebensräume sind zu erhalten und aufzuwerten. Es sind jedoch keine neuen Verbotszonen zu schaffen.
§ 42 Örtliche Beschränkungen der Jagd [1] Die Jagd ist verboten: a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV-Gebieten); b) in Bereichen von Bauwerken für Wildtierquerungen. [2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den jährlichen Jagdvorschriften.		Wir beantragen eine Ergänzung in den jährlichen Jagdvorschriften, wonach in diesen Gebieten und Reservaten ein zum Abschuss freigegebenes Grossraubtier geschossen werden kann, damit schadenstiftende Grossraubtiere ausgemerzt werden können.

IV. Wildtiermanagement		
§ 47 Jagdplanung [1] Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen: a) die geschätzten Wildbestände aufgrund der Frühjahrszählungen ohne Jungtiere und Herbstzählungen; b) die Abschuss- und Fallwildzahlen von mindestens den vergangenen fünf Jahren; c) die Wildschadensituation; d) den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände; e) die Wildlebensraumsituation wie Witterung, Äsung oder Störungen. [2] Sie zeigt die folgenden Vorgaben auf: a) die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur; b) den Wildschadenregulierungsbedarf; c) die geplante Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Kontingentierung); d) die besonderen Massnahmen, die in bestimmten Gebieten für ausgewiesene Flächen gelten.	ERGÄNZUNG in Absatz 1 Buchstabe c): die Wildschadensituation aufgrund der Verjüngungskontrolle und deren Empfehlung des AWN,	Wie in § 42 erwähnt, soll in den jährlichen Jagdvorschriften die Grossraubtiersituation effektiver berücksichtigt wird. Die Hürden des Bundesrechts, bis beispielsweise ein Wolf zum Abschuss freigegeben wird, liegen aktuell bei 25 gerissenen Nutztieren innerhalb eines Monates oder 35 gerissenen Nutztieren in vier Monaten und sind dementsprechend sehr hoch. Es ist zu verhindern, dass sich nach einer Abschussfreigabe das schadenstiftende Grossraubtier erfolgreich in Jagdbanngebiete oder Reservate zurückziehen kann. Das vorhandene Instrument der Verjüngungskontrolle soll als Entscheidungshilfe für lebensraumverträgliche Wildbestände beigezogen werden

§ 48 Zielerreichung [1] Werden die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erreicht, kann das Amt die Jägerschaft zur Erfüllung des Plansolls beiziehen. [2] Das Amt ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich oder zeigt den dafür zuständigen Stellen den Handlungsbedarf auf und beantragt die notwendigen Massnahmen.	UMFORMULIEREN: [1] Werden die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erreicht, ist eine Nachjagd anzuordnen. Das Amt kann dazu die Jägerschaft beiziehen.	Die Jagdstrecke muss zwingend jährlich erreicht werden. Andernfalls sind Massnahmen zu treffen. Je nach Ausgangslage soll das durch die Wildhut oder die Jägerschaft erfolgen.
V. Wildschaden		
B. Wildschadenverhütung		

§ 50 Grundsatz [1] Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen des Wildes, zur Regulierung von lebensraumverträglichen Wildbeständen und zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer, wildgerechter Lebensräume, um Wildschäden zu verhüten. [2] Eigentümer und Berechtigte haben zur Verhütung von Wildschäden zumutbare und rechtmässige Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen zu treffen und die angeordneten Wildschadenverhütungsmassnahmen der zuständigen Behörden umzusetzen. [3] Verhütungsmassnahmen sind zumutbar, wenn: a) die Kosten der Massnahmen kleiner sind als die durch die Massnahme bewirkte Verringerung des möglichen Schadens; oder b) Beiträge der öffentlichen Hand an Verhütungsmassnahmen geleistet werden.	UMFORMULIEREN: [1] Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen Massnahmen zur Regulierung von lebensraumverträglichen Wildbeständen, zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen des Wildes und zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer, wildgerechter Lebensräume, um Wildschäden zu verhüten. [2] Eigentümer und ~~Berechtigte~~ Bewirtschafter haben zur Verhütung von Wildschäden zumutbare und rechtmässige Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen zu treffen und die angeordneten Wildschadenverhütungsmassnahmen der zuständigen Behörden umzusetzen.	Die Wildplanung, respektive die Regulation von lebensraumverträglichen Wildbeständen, ist das zentrale Element zur Verhütung von Wildschäden und soll dementsprechend als erste Massnahme aufgeführt werden. Was ist unter Berechtigte zu verstehen? Der Begriff Bewirtschafter erscheint klarer.

§ 51 Beratung und Unterstützung [1] Das Amt berät die Land- und Waldwirtschaft über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Für Fachfragen, die Spezialkenntnisse erfordern, können Sachverständige der zuständigen Ämter oder externe Fachleute beigezogen werden. [2] Die Wildhut kann Schutzmittel an Waldbewirtschafter und Landwirte kostenlos abgeben. [3] Das Amt kann nach Rücksprache mit dem Wildschadenausschuss und im Rahmen der budgetierten Mittel weitere Beiträge an Verhütungsmassnahmen leisten.	UMFORMULIEREN: [2] Die Wildhut gibt Schutzmittel an Waldbewirtschafter und Landwirte kostenlos ab. UMFORMULIEREN: [3] Das Amt leistet nach Rücksprache mit dem Wildschadenausschuss und im Rahmen der budgetierten Mittel weitere Beiträge an Verhütungsmassnahmen.	Die Kann-Formulierungen sind durch verbindliche Formulierungen zu ersetzen. Siehe auch oben unter 'Generelle Anmerkungen'.

§ 53 b) Beiträge [1] Wildschadenverhütungsbeiträge können an Massnahmen, die dem Schutz der natürlichen und künstlichen Verjüngung von standortgerechten Baumarten dienen (Einzel- und Flächenschutz), ausgerichtet, wenn keine oder nur beschränkt Beiträge von Dritten fliessen. [2] Die Beiträge richten sich nach der Pauschalierungstabelle des AWN. [3] Für Verhütungsmassnahmen, die das AWN anordnet und im Rahmen von forstlich subventionierten Projekten zur Ausführung gelangen, werden keine Beiträge durch den Wildschadenausschuss ausgerichtet.	UMFORMULIEREN: **1** Wildschadenverhütungsbeiträge werden an Kontrollzäune und an Massnahmen, die … **2** ERGÄNZEN: …der Pauschalierungstabelle des AWN. Decken diese Beiträge wegen reduzierten oder fehlenden Beitragssätzen die Kosten nicht, wird die Differenz durch den Wildschadenausschuss ausgeglichen.	Die Kann-Formulierung ist durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen. Siehe auch oben unter 'Generelle Anmerkungen'. Die Kontrollzäune sind explizit zu erwähnen. Postulat auf vollständige Entschädigung. Siehe auch oben unter 'Generelle Anmerkungen'.

§ 55 b) Beiträge [1] Beiträge für Schutzmassnahmen können ausgerichtet werden für: a) Obst- und Beerenkulturen, Hecken (Neuanlagen); b) Gemüse ohne Konservengemüse, Kartoffeln und andere Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag, wenn erste Wildschäden aufgetreten sind; c) besonders wildschadengefährdete Wiesen, in welchen wiederholt Schäden durch Rotwild verursacht worden sind; d) Reben an besonders wildschadengefährdeten Stellen; e) Mais, Konservengemüse, Getreide und andere Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag, sofern durch die Abwehrmassnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden. [2] An Stelle von Beiträgen nach Abs. 1 Bst. c kann ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. Bei pauschalen Flächenbeiträgen entfällt der Anspruch auf die Vergütung von Schäden. [3] Keine Beiträge werden geleistet für: a) das Einzäunen von Liegenschaften zur Nutzung durch Nutz- und Haustiere sowie Geflügel; b) Massnahmen im Rahmen von Projekten, für die bereits anderweitige Beiträge geleistet werden; c) zumutbare Schutzmassnahmen gemäss § 50 Abs. 3; d) Abwehrmassnahmen an Ställen, Remisen und Wirtschaftsgebäuden; e) Schutzmassnahmen an Hausgärten;	UMFORMULIEREN: [1] Beiträge für Schutzmassnahmen werden ausgerichtet für: …	Die Kann-Formulierung ist durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen. Siehe auch oben unter 'Generelle Anmerkungen'.

f) Umzäunungen von Vorweiden, Weiden oder Alpweiden; g) anderweitige Vorkehrungen, wenn der Abstand zwischen dem Waldrand und dem schützenswerten Objekt fünf Meter unterschreitet.		
C. Ermittlung und Entschädigung von Wildschäden		
§ 58 Schätzungsorgane [1] Zuständig für die Behandlung von Schadenmeldungen und Entschädigungsgesuchen sind: a) bei Schäden im Wald der Revierförster und die Wildhut für alle Schäden bis Fr. 3000.--; b) bei Schäden in der Landwirtschaft die Wildhut für alle Schäden bis Fr. 3000.--; c) bei Schäden in der Landwirtschaft an Spezialkulturen die Wildhut zusammen mit einem Sachverständigen des Amts für Landwirtschaft. [2] Kann über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden oder liegt der Schaden über Fr. 3000.--, übergibt die Wildhut den Schadenfall dem zuständigen Schätzungsorgan des Wildschadenauschusses. Diese kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen. [3] Die Wildhut ist vom zuständigen Schätzungsorgan bei der Schätzung des Wildschadens beizuziehen.		Die Kompetenzregelung für Revierförster und Wildhüter bei der Schadenabwicklung wird begrüsst. Wichtig ist, dass die Revierförster und Wildhüter bezüglich der Schadensfeststellung mit einheitlichen Vorgaben arbeiten und allfällige Vergütungen im gesamten Kantonsgebiet einheitlich erfolgen.

§ 59 Schätzung [1] Für die Schätzung sind folgende Grundlagen beizuziehen: a) die Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbandes; b) bei Nutztieren die aktuellen Richtwerte bzw. Marktpreise der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz; c) die Pauschalierungstabelle des AWN. [2] Sofern nötig, sind in den Waldverjüngungs- und Schadenperimetern die Schadenschätzungen betreffend Verbiss- und Fegeschäden nach vier Jahren zu überprüfen.	ERGÄNZUNG in Absatz 1 Buchstabe c: die Pauschalierungstabelle des AWN und die Wegleitung des AWN.	Notwendige Ergänzung. Die Pauschalisierungstabelle des AWN umfasst lediglich die Massnahmen „Pflanzung“ und „Wildschadenverhütung“, nicht aber Werte für Verbiss-, Fege- oder Schälschäden an Jungwüchsen, Dickungen oder Stangenhölzern. Für die Abschätzung dieses Wildschadens im Wald ist eine kantonale Wegleitung zu erarbeiten oder diejenige eines anderen Kantons als verbindlich zu erklären.
D. Wildschadenvergütung		

§ 63 a) Wildschadenvergütung im Wald [1] Müssen Pflanzungen auf zu verjüngenden Flächen wegen dem Einfluss von jagdbarem Wild vorgenommen werden (Baumartenentmischung), sind diese gemäss Pauschalierungstabelle des AWN in der Regel zu vergüten. [2] Durch jagdbares Wild verursachter Verbiss-, Fege- und Schälschaden an Wald-beständen wird durch den Kanton gemäss Pauschalierungstabelle des AWN vergütet.	ERGÄNZUNG in Absatz 1: [1] … zu vergüten. Decken diese Beiträge wegen reduzierten oder fehlenden Beitragssätzen die Kosten nicht, wird die Differenz durch den Wildschadenausschuss ausgeglichen. ERSETZEN in Absatz 2: [2] … ~~Pauschalierungstabelle~~ durch Wegleitung des AWN	Postulat auf vollständige Entschädigung. Siehe auch oben unter 'Generelle Anmerkungen'. Verweis auf Anmerkung oben zu § 59 Absatz 1 Buchstabe c)
§ 64 b) Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft [1] Der durch jagdbares Wild verursachte Frass-, Tritt-, Kot-, Fege- und Schlagschaden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen, sowie Schäden an Nutztieren wird durch den Kanton entschädigt. [2] Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands, sowie bei Nutztieren nach den aktuellen Richtwerten bzw. Marktpreisen der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz.	ERGÄNZUNG in Absatz 1: [1] … Kulturland, Heuwiesen, Wiesen und Weiden sowie Schäden an …	Schäden, wie Grabungen von Hirschen oder von Wildschweinen sollen auch auf Weiden vergütet werden.

§ 65 c) Ausnahmen [1] Wildschadenvergütungen werden nur für direkte Wildschäden ausgerichtet. Indirekte Kosten wie Umtriebe, Arbeitsaufwand und dergleichen werden in der Regel nicht vergütet. [2] Die Vergütung entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Geschädigte: a) den Schaden nicht unverzüglich dem zuständigen Schätzungsorgan gemeldet hat; b) nicht selbst zumutbare Vorkehrungen zur Schadenverhütung getroffen hat; c) die Einleitung und Durchführung des Schätzungsverfahrens grundlos verzögert und dadurch Massnahmen durch das zuständige Amt oder die Schatzung erschwert hat; d) Wildschadenverhütungsmassnahmen, für welche er Beiträge erhalten hat, trotz einer vorhersehbaren Gefährdung des geschädigten Objekts nicht durchgeführt, diese nicht ordnungsgemäss kontrolliert oder unterhalten hat; e) Wildschadenverhütungsmassnahmen des zuständigen Amtes nicht zugelassen hat, obwohl deren Duldung zumutbar gewesen wäre; f) den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung und zum Schutz von Nutztieren oder deren Obhut vernachlässigt hat; g) nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt hat. [3] Keine Vergütungen werden für Schäden ausgerichtet:		

a) die durch Unterlassung von zumutbaren oder angeordneten Schutzmassnahmen eingetreten sind; b) die in Waldungen mit Weidgang, in Baumschulen sowie in Waldungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden verursacht wurden; c) die durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen gemäss § 44 JWG ergriffen werden können, verursacht wurden; d) die durch andere als in Art. 7 Abs. 1 JSG genannte geschützte Tiere verursacht wurden; e) die auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen, Weiden, Alpweiden, Streuriedern und Hecken entstanden sind; f) die versichert werden können oder anderweitig vergütet werden.	STREICHUNG in Absatz 3 Buchstabe e): Das Wort „Weiden“	Schäden an den Weiden, wie beispielsweise Grabungen von Hirsche oder Wildschweinen, sollen von Beitragszahlungen nicht ausgeschlossen werden.